

Inhalt

Einführung	3
Vorwort	3
Was ist anerkannter Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur, HSK?	4
Gesetzliche Grundlagen	5
Der Nutzen von HSK-Unterricht	6
Organisation, Akteure und Aufgaben	7
Kooperationspartner HSK - Volksschule	7
HSK-Trägerschaft	8
Koordinationsperson	8
Pädagogisch Delegierte	8
Lehrpersonen	8
Aufgaben	8
Anforderungen, Nachweise und Fristen	9
Empfehlungen bei Neubeginn in einem Schulhaus	9
HSK-Kooperationsgefässe und ihre Aufgaben	10
HSK-Konferenz	10
HSK-Ausschuss	10
HSK-Arbeitsgruppen	10
Honorar Mitarbeit in HSK-Gremien	10
Beteiligte der Volksschule und ihre Aufgaben	10
Das Volksschulamt des Kantons Zürich	10
Die Volksschule in den Gemeinden	11
Notengebung und Zeugniseintrag	12
Weiterbildungen	13
BIV: Obligatorische Begrüssungs- und Informationsveranstaltung	13
EMO: Obligatorisches Einführungsmodul	13
Jährlicher Weiterbildungsanlass	14
HSK-Weiterbildungsmodule	14
Anhang	15
Aufgaben für Koordinationspersonen bei Eintritt oder Wiedereintritt einer HSK-Lehrperson	
Informationen und Adressen	15
Nützliche Links zu HSK, Mehrsprachigkeit und Volksschule	15
Intranet für HSK-Lehrpersonen und Koordinationspersonen	16
Adressen und Kontakte	16

Impressum

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt Abteilung Besondere Förderung Sektor Interkulturelle Pädagogik, ikp@vsa.zh.ch

Gestaltung

raschle&partner, www.raschlepartner.ch

Dezember 2020

Einführung

Vorwort

Sehr geehrte HSK-Lehrpersonen und HSK-Koordinatorinnen und Koordinatoren

Der HSK-Unterricht im Kanton Zürich ist ein ergänzendes, freiwilliges Angebot zur Volksschule und im Volksschulgesetz verankert. HSK-Kurse werden von ausserschulischen, staatlichen (Botschaften und Konsulaten) und nicht staatlichen (Eltern- und Migrantenvereinen) Trägerschaften der jeweiligen Sprachen organisiert und durchgeführt. Das Volksschulamt (VSA) ist für die Zulassung, Regelung und Qualitätssicherung zuständig. Beide Partner haben also wichtige Aufgaben. Eine gute Zusammenarbeit zwischen VSA und HSK-Trägerschaften ist für ein erfolgreiches HSK-Angebot eine zentrale Voraussetzung.

Um das HSK-System und die Vorgaben der Volksschule im Kanton Zürich zu verstehen, muss man einiges wissen. Der vorliegende Leitfaden informiert umfassend über das HSK-System: Zuerst werden die gesetzlichen Vorgaben erläutert und der Nutzen von HSK erklärt. Dann erhalten Sie einen Überblick über die Akteure und ihre Zuständigkeiten. Weiter wird die Zulassung der Lehrpersonen, die Notengebung und das Weiterbildungsangebot erklärt. Abschliessend erhalten Sie einen Überblick zu den wichtigsten Adressen und Links.

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Leitfaden für Ihre HSK-Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit der Volksschule und dem Volksschulamt nützlich ist.

An dieser Stelle danken wir Ihnen herzlich für Ihr grosses Engagement im HSK-Bereich.

Die Leiterin Sektor Interkulturelle Pädagogik Die HSK-Fachverantwortliche



Was ist anerkannter Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur, HSK?

Die Abkürzung HSK steht für «Heimatliche Sprache und Kultur». Gemeint ist damit der freiwillige Sprachunterricht in einer nicht-deutschen Erstsprache für schulpflichtige Kinder.

Ursprünglich ging es darum, dass Kinder aus zugewanderten, nicht deutschsprachigen Familien ihre Erstsprache pflegen und gut lernen können. Zudem sollten sie weiterführende Kenntnisse über das Herkunftsland ihrer Eltern erlangen. Deshalb der Begriff «Heimatliche Sprache und Kultur». Der Schwerpunkt lag auf der Rückkehr ins Herkunftsland und die dortige Integration der Kinder.

Inzwischen hat sich die Gesellschaft gewandelt und Zuwanderung hat viele Gesichter. Sie umfasst bi-nationale Ehen ebenso wie die klassische Arbeitsmigration, die Fluchtmigration oder die Zuwanderung von Hochqualifizierten. Einige Familien bleiben nur kurz, andere bleiben für immer. Familien mit mehreren nationalen und sprachlichen Zugehörigkeiten sind eine gesellschaftliche Realität.

Der Name «Heimatliche Sprache und Kultur» ist geblieben, die Ausrichtung des Unterrichts hat sich jedoch weiter entwickelt. Der Schwerpunkt liegt stärker auf der Sprache als individueller und gesellschaftlicher Mehrwert und der Integration in der Schweiz. Indem die Kinder ihre nicht-deutsche Erst- oder Zweitsprache vertiefen, stärken sie ihre Sprachenkompetenzen. Sie setzen sich zudem mit verschiedenen Zugehörigkeiten und Lebenswelten auseinander. Dies stärkt nachweislich ihre Identität und hilft ihnen, sich in einer komplexen sozialen Umwelt zurecht zu finden.

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich anerkennt den Nutzen von HSK-Unterricht, weshalb der HSK-Unterricht im Jahr 2005 ins Volksschulgesetz aufgenommen wurde. HSK-Kurse, welche die kantonalen Vorgaben erfüllen, gehören zu den sogenannt anerkannten HSK-Kursen. Zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Anerkennung gehören:

- Die HSK-Kurse müssen politisch und konfessionell neutral und offen für alle Kinder der Sprachgruppe sein
- Die Kurse dürfen nicht gewinnorientiert sein. Die Erhebung von Schulgeld darf nur der Sicherung des Unterrichts dienen.
- Die Lehrpersonen müssen pädagogisch qualifiziert sein und ausreichende Deutschkenntnisse haben.
- Alle Lehrpersonen müssen zusätzlich zu ihren Diplomen die vom Volksschulamt organisierten, kostenlosen und obligatorischen Weiterbildungen besuchen.

Die Anerkennung erlaubt den Trägerschaften, wenn möglich die Räume der Volksschule unentgeltlich zu nutzen, die HSK-Note ins Zeugnis eintragen zu lassen und an den kantonalen HSK-Konferenzen teilzunehmen. Die Lehrpersonen können zudem von den zahlreichen Weiterbildungsangeboten profitieren.

Um die Rechtmässigkeit der Anerkennung und den Stand des HSK-Angebots regelmässig zu überprüfen, verlangt das VSA alle drei Jahre von allen Trägerschaften eine Berichterstattung.



Gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz

(vom 7. Februar 2005)

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

- §15. ¹ Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen.
 - ² Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung und deren Folgen.

Volksschulverordnung (VSV)

(vom 28. Juni 2006)

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (§15 VSG

- a. Trägerschaft und Anerkennung
- 13. ¹ In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über die Kultur ihres Herkunftslandes.
 - ² Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Die Bildungsdirektion kann auch Kurse anderer Trägerschaften anerkennen.
 - ³ Kurse werden anerkannt, wenn sie dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert sind. Die Kurse umfassen höchstens vier, auf der Kindergartenstufe und in der 1. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Lektionen pro Woche.
 - Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbefähigung und ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Weiterbildungen besuchen.

b. Organisation

- § 14. 1 Die Kurse werden wenn möglich außerhalb der Unterrichtszeiten angesetzt.
 - ² Die Gemeinden
 - a. stellen wenn möglich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung,
 - b. dispensieren die Schülerinnen und Schüler während höchstens zwei Lektionen pro Woche vom ordentlichen Unterricht, falls die Kurse während der Unterrichtszeit stattfinden,
 - c. melden der Bildungsdirektion Missstände bei der Durchführung der Kurse.
 - ³ Die Kursnoten werden ins Zeugnis eingetragen.
 - Die Bildungsdirektion regelt das Anmeldeverfahren. Im Übrigen sind Organisation und Durchführung der Kurse Sache der Trägerschaft, insbesondere die Finanzierung sowie die Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrpersonen.



Der Nutzen von HSK-Unterricht

In der Forschung der 1960er Jahre ging man noch davon aus, dass Mehrsprachigkeit die schulischen Lernprozesse negativ beeinflusst. Den Eltern wurde empfohlen, mit ihren Kindern in der neuen Sprache des Aufnahmelandes zu sprechen, auch wenn sie diese nicht gut beherrschten. Ab den 1970er Jahren wurde zunehmend bekannt, wie wichtig der gute Erwerb der Erstsprache für das Erlernen von weiteren Sprachen ist. Die heutige Empfehlung an die Eltern ist eindeutig: Sie sollen mit ihren Kindern konsequent in der Sprache sprechen, die sie am Besten beherrschen. In der Regel ist dies die Erstsprache.

Der Nutzen der Erstsprachenförderung und der Mehrsprachigkeit wird weltweit erforscht. Die Erstsprache behindert oder verzögert nicht das Erlernen von Zweit- und Fremdsprachen – im Gegenteil: Gute Kompetenzen in der Erstsprache sind von grossem Vorteil für die Sprachentwicklung und können in einer globalisierten Welt die beruflichen Chancen erhöhen. Zudem wirken sie sich positiv auf die Identitätsbildung und die Orientierung im sozialen Umfeld aus. Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte des Nutzens von HSK-Unterricht zusammengefasst.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.edk.ch/dyn/18761.php und www.institute-multilingualism.ch/de

- Die Kinder und Jugendlichen vertiefen ihre Kompetenzen in der Erstsprache im Verstehen und Sprechen, im Lesen und Schreiben.
- Wer seine Erstsprache gut beherrscht, lernt in der Regel die Zweitsprache Deutsch und Fremdsprachen leichter.
- Der HSK-Unterricht kann sich generell positiv auf den Lernerfolg in der öffentlichen Schule auswirken, da er das Selbstvertrauen stärkt und das «Weltwissen» erweitert.
- Mehrsprachigkeit ist in einer globalisierten Welt eine wertvolle Ressource für eine erfolgreiche berufliche Entwicklung.
- Gute Kenntnisse der Erstsprache helfen den Kindern, die Kontakte in der Familie und mit den Verwandten zu pflegen und erleichtern eine allfällige Rückkehr ins Herkunftsland, respektive die Sprachregion.
- Die Kinder lernen kulturelle, politische, historische und geographische Hintergründe des Herkunftslandes ihrer Eltern besser kennen. Dies unterstützt sie darin, ihre Situation in der Schweiz zu reflektieren. Sie stärken ihre Kompetenzen, sich in unterschiedlichen Lebenswelten konstruktiv zu bewegen. Diese Fähigkeiten tragen zur Integration in die Aufnahmegesellschaft bei, ohne dass dabei die Herkunft verleugnet werden muss.
- Die Kinder erleben einen positiven und wertschätzenden Umgang mit der Herkunftssprache und -kultur.
 Dies trägt zu einer positiven Selbstwahrnehmung und gelungenen Identitätsbildung bei.



Organisation, Akteure und Aufgaben

Im folgenden Kapitel werden alle beteiligten Akteure und ihre Aufgaben erläutert. Es ist in drei Teile gegliedert: Zuerst werden die Anbieter und Akteure der HSK-Kurse und ihre Aufgaben erklärt. Als Koordinationsperson oder Lehrperson finden Sie hier alle wichtigen Aufgaben zu ihrer

Funktion. Im zweiten Teil werden die Koordinationsgefässe zwischen den Trägerschaften und der Volksschule erläutert. Der dritte Teil zeigt auf, welche Aufgaben das VSA und die Volksschule wahrnehmen müssen.

Kooperationspartner HSK - Volksschule

Volksschulamt (VSA)

der Bildungsdirektion **Pädagogische** des Kantons Zürich. Hochschule Zürich Verantwortlich für die Reaeluna und den Vollzug der gesetzlichen Vorgaben

(PHZH) Verantwortlich für die Weiterbildungen der HSK-Lehrpersonen

HSK-Trägerschaft

(Verein oder Botschaft/ Konsulat mit Koordinationsperson, pädagogisch Delegierter/m und HSK-Lehrpersonen) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der HSK-Kurse

HSK-Konferenz mit HSK-Ausschuss

(Koordinationspersonen und pädagogisch Delegierte aller HSK-Trägerschaften, Vertretungen der PHZH, der Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpräsidien der Volksschule)

Volksschule

(Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden, weitere Fachpersonen)

HSK-Trägerschaft

Die HSK-Trägerschaft (Botschaften/Konsulate oder Vereine) ist als Anbieterin der HSK-Kurse für die gesamte Organisation und Durchführung der Kurse zuständig, insbesondere für die Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrpersonen (Volksschulverordnung §14.4).

Die Trägerschaft

- stellt gemäss den Vorgaben des VSA geeignete HSK-Lehrerinnen und Lehrer an und regelt die arbeitsrechtlichen Grundlagen,
- garantiert einen politisch und konfessionell neutralen sowie nicht gewinnorientierten HSK-Unterricht,
- ist zuständig für die Finanzen und führt das Rechnungswesen der Kurse,
- ist verantwortlich, dass die Eltern der angemeldeten Kinder über die HSK-Kurse informiert werden (Elternabend oder anderes),
- bestimmt eine Koordinationsperson als Ansprechperson für das Volksschulamt und für die Volksschule im Kanton Zürich,
- bestimmt eine p\u00e4dagogisch Delegierte, sofern diese Aufgabe nicht schon von der Koordinationsperson wahrgenommen wird.

Koordinationsperson

Die Koordinationsperson ist die zentrale Kontakt- und Vermittlungsperson für das VSA, für Fachpersonen der Regelschule und Behörden, HSK-Lehrpersonen und Eltern.

Die Koordinationsperson

- wird von der Trägerschaft gewählt (mindestens 2–4 Jahre),
- hat gute Deutschkenntnisse und ist mit dem Bildungssystem vertraut,
- nimmt an den HSK-Konferenzen obligatorisch teil (entschädigt durch Sitzungsgelder),
- stellt sicher, dass Vorgaben und Informationen des VSA innerhalb der Trägerschaft kommuniziert und wirkungsvoll umgesetzt werden,
- sorgt für die administrativen Aufgaben im jeweiligen Schuljahr, wie Ausfüllen des Online-Stundenplans, Anmeldung für Schulräume, Meldung der neuen Lehrpersonen und Einreichung der Nachweise,
- sorgt in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft für eine angemessene Schul- und Personalentwicklung.

Pädagogisch Delegierte

Pädagogisch Delegierte können ergänzend zur Koordinationsperson von der Trägerschaft gewählt werden. Verfügt die Koordinationsperson über keine pädagogische Ausbildung, muss eine Pädagogisch Delegierte gewählt werden. Ansonsten kann die Funktion der Pädagogisch Delegierten von der Koordinationsperson wahrgenommen werden.

Der oder die Pädagogisch Delegierte

- nimmt ebenfalls obligatorisch an den HSK-Konferenzen teil (entschädigt durch Sitzungsgelder),
- ist für p\u00e4dagogische Fragen und Aufgaben zust\u00e4ndig wie:
 - Sicherstellung der Verwendung des HSK-Rahmenlehrplans sowie eigener Lehrpläne
 - Bereitstellung und Weiterentwicklung von Lehrmaterialien
 - Organisation von Austausch zu methodischdidaktischen Fragen etc.

Lehrpersonen

Aufgaben

Die HSK-Lehrperson

- unterrichtet gemäss dem HSK-Rahmenlehrplan und den eigenen Lehrplänen des Landes respektive der Trägerschaft,
- gestaltet den Unterricht politisch und religiös neutral und wendet keinerlei nationale oder religiöse Indoktrination an,
- beurteilt zweimal jährlich die Leistung und das Lernverhalten ihrer Schülerinnen und Schüler und leitet das ausgefüllte HSK-Attest mit der HSK-Note gemäss Formularen des Volksschulamtes an die Eltern weiter. Die Klassenlehrperson trägt die HSK-Note ins offizielle Schulzeugnis ein.
- Sie besucht die obligatorische Weiterbildung des VSA an der PHZH für neue HSK-Lehrpersonen im Umfang von 6 Tagen.
- Sie kooperiert mit der Koordinationsperson ihrer Trägerschaft insbesondere in folgenden Belangen:
 - sie reicht die für das VSA notwendigen Nachweise (siehe «Anforderungen, Nachweise und Fristen») der Koordinationsperson ein,
 - sie liest die Informationen der Koordinationsperson, welche seitens VSA und/oder der Trägerschaft den Lehrpersonen weiter geleitet werden und befolgt die Anweisungen,
 - sie wendet sich für sämtliche organisatorische Fragen an ihre Koordinationsperson,
 - sie informiert bei auftauchenden Problemen oder Konflikten mit der Regelschule die Koordinationsperson.
- Sie arbeitet nach Möglichkeit mit der Regelschule, in der die HSK-Lehrperson unterrichtet, zusammen, kennt und hält sich an die Schulregeln und sucht in Rücksprache mit der Koordinationsperson bei auftauchenden Fragen oder Problemen frühzeitig Kontakt zu den Verantwortlichen der Regelschule,
- wendet sich für pädagogische, didaktische und methodische Fragen an die pädagogische Delegierte respektive Koordinationsperson ihrer Trägerschaft und pflegt nach Möglichkeit den fachlichen Austausch mit ihren HSK-Kolleginnen und Kollegen,
- bildet sich nach Möglichkeit und Bedarf weiter und nutzt die freiwilligen Weiterbildungsangebote vom VSA und der PHZH.

Anforderungen, Nachweise und Fristen

Die Lehrpersonen müssen die unten aufgeführten, gesetzlich vorgegebenen Qualifikationen erfüllen:

Nachweis über Unterrichtsbefähigung

Lehrnachweis wie Lehrdiplom oder alternativ ein Hochschul-Abschluss auf Stufe Bachelor mit zusätzlich mindestens 10 Tagen pädagogischer Weiterbildung.

Nachweis über Deutschkenntnisse

Zertifikat auf mindestens Niveau B1 mündlich und schriftlich nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder alternativ ein Nachweis eines deutschsprachigen Studiums oder einer Arbeit, welche nachvollziehbar auf die Erfüllung von Niveau B1 schliessen lässt.

Bei Eintritt reicht die Lehrperson die Nachweise (in Kopie) der Koordinationsperson ein, welche diese der Kantonalen HSK-Fachverantwortlichen weiter leitet.

Sollten die Nachweise bei Eintritt ins neue Schuljahr noch nicht vorhanden sein, kann die Koordinationsperson die Nachweise bis spätestens am 15. November des laufenden Schuljahres an das VSA nachschicken. Erfüllt die Lehrperson bis dann die Anforderungen noch nicht, weil Sie beispielsweise noch pädagogische Weiterbildungen besuchen muss oder den Deutsch-Test nachholt, muss die Koordinationsperson das VSA (per E-Mail reicht) informieren. Die Frist wird dann 12 Monate verlängert. Auf den 15. November des folgenden Schuljahres müssen alle Nachweise vorhanden sein. Nur in begründeten Fällen und mit schriftlichem Antrag seitens der Koordinationsperson kann die Frist nochmals verlängert werden.



Wer die oben erwähnten Nachweise und Fristen nicht erfüllt, wird vom VSA als HSK-Lehrperson ausgeschlossen und darf im Kanton Zürich nicht mehr als HSK-Lehrperson von anerkanntem HSK-Kursen unterrichten.

Empfehlungen bei Neubeginn in einem Schulhaus

- Stellen Sie sich nach Möglichkeit sowohl der Schulleitung, als auch der Leitung Hausdienst vor und pflegen Sie die Zusammenarbeit mit der Volksschule. Bitten Sie um eine Ansprechperson (Schulleitung oder Lehrperson) für Ihre Anliegen.
- Sie erhalten Zugang zum Raum und je nach Schulhaus zu weiterer Infrastruktur (Kopierapparat, Materialraum, Passwörter etc.). Informieren Sie die Schulleitung, was Sie für den Unterricht benötigen. Die Schulleitung entscheidet über die Nutzung von Material.
- Informieren Sie sich nach den Benutzungsregeln und der Schulhausordnung und halten Sie diese stets ein.
- Pflegen Sie Ordnung und hinterlassen Sie die Schulräume stets in sauberem Zustand.
- Informieren Sie anfangs Schuljahr in einem Schreiben

- die Klassenlehrpersonen Ihrer Schülerinnen und Schüler über deren Teilnahme (Zeit und Ort) am HSK-Unterricht und zeigen Ihre Erreichbarkeit auf: Telefon, E-Mail-Adresse, Zeit der Anwesenheit im Schulhaus.
- Nehmen Sie nach Möglichkeit auf Einladung der Schulleitung an einer Schulhauskonferenz teil und stellen Sie sich und Ihr Angebot dem Kollegium vor.
- Nehmen Sie nach Möglichkeit auf Einladung an Veranstaltungen (Begrüssungen, klassenübergreifenden Elternveranstaltungen, grösseren Anlässen) im Schulhaus teil.
- Laden Sie die Klassenlehrperson oder die Klassen Ihrer Schülerinnen und Schüler zu Veranstaltungen des HSK-Unterrichts ein (Fest, Theateraufführung etc.).
- Seien Sie offen für einen gegenseitigen Unterrichtsbesuch oder ein gemeinsames Unterrichtsvorhaben mit Lehrpersonen der Volksschule.

HSK-Kooperationsgefässe und ihre Aufgaben

HSK-Konferenz

Das VSA hat die HSK-Konferenz mit Ausschuss eingesetzt. Diese unterstützt die Koordination und Qualitätsentwicklung des HSK-Angebots im Kanton Zürich. Die Konferenz findet zweimal jährlich, im Oktober und März statt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der eigenen Organisation Informationen und Fragen vor der Konferenz einzuholen und nach der Konferenz die Informationen und Protokolle der eigenen Organisation umfassend weiter zu leiten. Die Arbeitssprache ist Deutsch. Die Konferenz wird von der HSK-Fachverantwortlichen geleitet.

Die Konferenz setzt sich aus der Koordinationsperson und wenn vorhanden des/r Delegierten für pädagogische Fragen jeder anerkannten Trägerschaft sowie jeweils einer Vertretung der PHZH und der Verbände der Schulpräsidien, der Schulleitungen, der Lehrpersonen des HSK-Lehrerund Lehrerinnenverbandes sowie der DaZ-Lehrpersonen in der Volksschule zusammen.

Aufgaben

- Sicherstellung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses zwischen den HSK-Trägerschaften, dem Volksschulamt und den Vertreter/-innen der Regelstrukturen der Volksschule und der PHZH
- Koordinierte Qualitätsentwicklung des HSK-Angebots
- Information und Klärung zu konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Fragen des HSK-Unterrichts
- Austausch von Informationen und Anliegen der HSK-Trägerschaften untereinander sowie mit den weiteren Mitgliedern der Konferenz
- Die Mitglieder haben ein Vorschlags- beziehungsweise ein Antragsrecht.

HSK-Ausschuss

Der Ausschuss ist das operative und beratende Bindeglied zwischen HSK-Konferenz und VSA. Er unterstützt und berät die kantonale HSK-Fachverantwortliche in der Vorbereitung der HSK-Konferenzen und Geschäfte, identifiziert für den HSK-Unterricht im Kanton Zürich relevante Themen und stellt der Konferenz bei Bedarf Antrag zu neuen Geschäften.

Im Ausschuss nehmen in der Regel bis zu sechs Koordinationspersonen und/oder pädagogische Delegierte sowie eine Vertretung der Pädagogischen Hochschule Einsitz. Der Ausschuss wird von der HSK-Fachverantwortlichen des VSA geleitet.

Die Mitglieder werden von der HSK-Konferenz alle zwei Jahre im März gewählt. Nach Ablauf der zwei Jahre ist eine Wiederwahl für zwei weitere Amtsperioden möglich.

Der Ausschuss kommt in der Regel vier Mal pro Jahr zusammen. Die Arbeitssprache ist Deutsch und die Sitzungen werden von den Ausschussmitgliedern turnusgemäss protokolliert.

HSK-Arbeitsgruppen

Das VSA kann auf Antrag der HSK-Konferenz zusätzlich Arbeitsgruppen einsetzen.

Für jede Arbeitsgruppe ist das Mandat vom VSA zu bewilligen und mittels einer Vereinbarung schriftlich festzuhalten.

Honorar Mitarbeit in HSK-Gremien

Die Arbeit in der HSK-Konferenz, im Ausschuss und in den Arbeitsgruppen wird mit einem Sitzungsgeld von CHF 200.– bis maximal 4 Stunden entlohnt (Vor- und Nachbereitung inbegriffen).

Die Sitzungsgelder werden zweimal jährlich pro Kalenderjahr, mit Nachweis der Unterschrift auf der Teilnehmerliste und bei Arbeitsgruppen in Anlehnung an die Vereinbarung, abgerechnet.

Beteiligte der Volksschule und ihre Aufgaben

Das Volksschulamt des Kantons Zürich

Das VSA setzt im Sektor Interkulturelle Pädagogik die HSK-Fachverantwortliche ein. Diese ist zentrale Ansprechstelle für alle Beteiligten (Schulen, Behörden, Koordinationspersonen und Trägerschaften). Sie koordiniert die HSK-Geschäfte und stellt folgende Aufgaben sicher:

- Prüfung der eingehenden Anerkennungsgesuche auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und Anerkennung der HSK-Kurse der Trägerschaften mit einer Verfügung (Volksschulgesetz §15)
- Regelung des Anmeldeverfahrens und Koordination des Online-Stundenplans (Volksschulverordnung §14.4)
- Information an alle Gemeinden und Schulen im Kanton Zürich über das HSK-Angebot. Erstellung und Versand des HSK-Anmeldeflyers jeweils im Januar an alle Schulen
- Regelung der Atteste und des Zeugniseintrages (Volksschulverordnung §14)
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen der Volksschule und HSK
- Intervention bei Missständen (Volksschulverordnung §14.2).

Die HSK-Fachverantwortliche

- überprüft die Deutschkenntnisse und Lehrbefähigungen der Lehrpersonen und stellt die obligatorischen Weiterbildungen sicher, welche die PHZH im Auftrag durchführt (Volksschulverordnung §13),
- leitet die HSK-Konferenz und den HSK-Ausschuss und gewährleistet damit eine organisatorische und inhaltliche Koordination zwischen der Volksschule und allen HSK-Trägern,
- erstellt statistische Grundlagen zur Steuerung und Qualitätssicherung,
- informiert neue Interessengruppierungen über die Anerkennung von HSK-Kursen,
- beauftragt die PHZH für Weiterbildungen,
- holt alle drei Jahre Rechenschaftsberichte der Trägerschaften ein, überprüft diese und erstellt einen zusammenfassenden kantonalen Bericht,
- informiert über die Vorgaben und Rechte beider Seiten und sucht bei Bedarf nach Regelungen.

Die Volksschule in den Gemeinden

Die Regelklassen-Lehrpersonen

- informieren über das HSK-Angebot und seinen Nutzen an den Elternabenden und -gesprächen und geben den Eltern (oder den Erziehungsberechtigten) den HSK-Anmeldeflyer ab,
- motivieren die Schülerinnen und Schüler zum regelmässigen Besuch des HSK-Unterrichts,
- übertragen die HSK-Note ins Volksschulzeugnis und legen das HSK-Attest dem Volksschulzeugnis bei; das Kontaktformular geben sie via Schüler/-in an die HSK-Lehrperson zurück,
- pflegen den Kontakt mit den HSK-Lehrpersonen. Sie können die HSK-Lehrperson zum Beispiel zu Projektwochen oder anderen Veranstaltungen der Schule sowie gemeinsamen Projekten einladen. Bei entsprechender Qualifikation kann die HSK-Lehrperson für vergütete Übersetzungen bei Elterngesprächen oder Elternabenden beauftragt werden.

Die Schulgemeinde/Schulpflege

- unterstützt die HSK-Kurse, indem sie wenn immer möglich Schulräume und Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung stellt. In der Stadt Zürich und in der Stadt Winterthur wird die Raumvergabe zentral geregelt.
- dispensiert Schülerinnen und Schüler während höchstens zwei Lektionen pro Woche vom ordentlichen Unterricht, falls die Kurse während der Unterrichtszeit stattfinden.
- klärt Missstände zuerst mit den direkt Beteiligten; wenn keine Klärung möglich ist, meldet sie die Missstände dem Volksschulamt.

Die erwähnten Aufgaben sind gesetzlich geregelt und für Schulgemeinden verpflichtend.

Die Schulleitung

- pflegt den Kontakt mit den HSK-Lehrpersonen und fördert die Kooperation zwischen HSK- und Regelklassenlehrpersonen,
- bewilligt wenn möglich die Nutzung weiterer Räume für die Elternarbeit und ausserordentliche Aktivitäten (Bibliothek, Aula/Turnhalle für Veranstaltungen und spezielle Anlässe),
- ermöglicht den Zugang ins Schulhaus (Unterrichtszimmer, Lehrer/-innenzimmer, Kopierraum) durch Abgabe eines Schlüssels, gibt die Schulhausordnung ab und stellt ein Fächli für HSK-Lehrpersonen zur Verfügung,
- ermöglicht nach Möglichkeit und Bedarf die Nutzung von zur Verfügung stehenden Geräten (Beamer, TV, Video, DVD, CD-Player, Fotokopierer, Fax, Telefon) und Internetanschluss,
- sorgt dafür, dass die HSK-Lehrpersonen Schulmaterial zur Verfügung haben (Kreide, Papier, Schulhefte, Verbrauchsmaterial, Kopiermöglichkeit),
- zeigt die eigene Erreichbarkeit auf und/oder bestimmt eine Ansprechperson für HSK im Schulhaus, die die Kontakte pflegt und gegenseitige Anliegen aufnimmt,
- sorgt dafür, dass schulhauseigene Listen, Pensen oder Adresslisten mit den Angaben der im Schulhaus arbeitenden HSK-Lehrpersonen ergänzt werden,
- ermöglicht, dass sich HSK-Lehrpersonen vorstellen können (an Konferenzen, Elternabenden, Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler),
- sorgt dafür, dass an geeigneten Veranstaltungen (erster Schultag, Elterninfoabende etc.) Unterlagen und Informationen zum Unterricht HSK abgegeben werden.

Die erwähnten Aufgaben sind von der Bildungsdirektion empfohlen.

In einzelnen Gemeinden gibt es für die erwähnten Aufgaben spezielle HSK-Zuständige.

Notengebung und Zeugniseintrag

Dieser Ablauf beschreibt, wie die HSK-Note vom Attest ins Zeugnis der Volksschule übertragen wird:

Die HSK-Lehrperson benotet jeweils anfangs Januar bzw. Juni die Leistungen der HSK- Schülerinnen und Schüler ab der 2. Primarklasse. Zusätzlich und fakultativ kann sie die Kompetenzbereiche (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben und Natur, Mensch, Gesellschaft) bewerten, sowie weitere Bemerkungen anfügen.

Sie verwendet dazu das jeweils aktuelle Formular «Attest». Dieses wird vom VSA zur Verfügung gestellt. Das Attest soll wenn möglich digital ausgefüllt werden. Es wird auf speziellem Papier ausgedruckt, welches die Koordinationsperson beim VSA kostenlos beziehen kann. Die Lehrperson übergibt das unterschriebene Attest zusammen mit dem Kontaktformular der Schülerin oder dem Schüler.

Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie das Attest eingesehen haben.

Die Schülerin oder der Schüler übergibt das von den Eltern unterschriebene Attest **bis spätestens 15. Januar, bzw. 15. Juni** der Klassenlehrperson. Spätere Abgaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Klassenlehrperson überträgt die Note ins offizielle Schulzeugnis der Volksschule (Rubrik «Heimatliche Sprache und Kultur»). Sie unterzeichnet das Attest. Die Klassenlehrperson gibt das HSK-Attest zusammen mit dem Volksschulzeugnis der Schülerin oder dem Schüler zuhanden der Eltern zurück.

Die Atteste werden durch die Eltern aufbewahrt.

Dieser Ablauf stützt sich auf das Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse («Zeugnisreglement» vom 1. September 2008, §8). Es dürfen nur Noten von anerkannten HSK-Kursen (siehe Online-Stundenplan) ins Zeugnis übertragen werden.



Weiterbildungen

BIV: Obligatorische Begrüssungsund Informationsveranstaltung

Um was geht es?

Jedes Jahr findet im November an einem Vormittag die Begrüssungs- und Informationsveranstaltung BIV vom VSA für neue HSK-Lehrpersonen statt. Die Veranstaltung gehört zu den obligatorischen Vorgaben für HSK-Lehrpersonen und ist kostenlos.

An der BIV soll sichergestellt werden, dass die neuen HSK-Lehrpersonen die gesetzlichen Vorgaben für ihren HSK-Unterricht im Kanton Zürich kennen und über das HSK-System sowie ihre Aufgaben als HSK-Lehrperson informiert sind. Weiter erhalten sie nützliche Informationen zu Weiterbildungsmöglichkeiten an der PHZH sowie zu mehrsprachigen Medien und Links.

Für wen?

 Für die neuen HSK-Lehrpersonen, welche von den Koordinationspersonen im Online-Stundenplan erfasst wurden, unabhängig davon, ob die Lehrnachweise und Deutschnachweise bereits erfüllt sind. Für Lehrpersonen, welche sich im Vorjahr begründet von der BIV abmelden mussten.

Wie funktioniert die Anmeldung?

- Das VSA führt eine Datenbank mit allen HSK-Lehrpersonen. Pro Trägerschaft wird eine Liste erstellt mit denjenigen Lehrpersonen, welche die BIV besuchen müssen (siehe oben).
- Die Koordinationsperson erhält diese Liste im Oktober zusammen mit der Einladung an die BIV. Er oder sie leitet die Anmeldung den einzelnen Lehrpersonen weiter und sorgt dafür, dass der obligatorische Charakter verstanden wurde.
- Die HSK-Lehrperson kann sich nur in begründeten Fällen bei der Koordinationsperson abmelden, welche wiederum das VSA informiert.
- Sobald die HSK-Lehrperson die BIV besucht hat, wird dies vom VSA in die Datenbank eingetragen.

EMO: Obligatorisches Einführungsmodul

Um was geht es?

Die Abkürzung EMO steht für das **Einführungsmodul** ins Zürcher Schulsystem und die Aufgaben als HSK-Lehrperson. Die Veranstaltung gehört zu den obligatorischen Vorgaben für HSK-Lehrpersonen und ist kostenlos.

Das EMO umfasst 6 Unterrichtstage an der PHZH an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Diese sind verteilt auf drei Monate, in der Regel von Februar/März bis April/Mai.

Am EMO arbeiten die HSK-Lehrpersonen aktiv mit, vertiefen Themen wie «gute Planung von HSK-Unterricht» gemeinsam und erproben die gute Zusammenarbeit mit der Regelstruktur praxisnah. Sie besuchen sich gegenseitig im Unterricht und erhalten weitere Einblicke in den Alltag von Schulleitungen und Lehrpersonen der Regelstruktur. Zusammenfassend erhalten sie die wichtigsten Informationen zu folgenden Themen:

- Schweizer und Zürcher Schulsystem
- Rolle als HSK-Lehrperson und Einblick in die Arbeit einer erfahrenen HSK-Lehrperson
- HSK-Rahmenlehrplan
- Elternarbeit
- Grundlagen der Erst-, Zweit- und Mehrsprachendidaktik
- Merkmale von guter Unterrichtsplanung
- Notengebung und Beurteilung
- Interkulturelles Lernen
- Sonderpädagogische Unterstützungsangebote

Für wen?

- Für alle neuen HSK-Lehrpersonen, sobald sie die Deutsch- und Lehrnachweise erfüllen,
- für Lehrpersonen, welche nur den Deutschnachweis

erfüllen und sich in der pädagogischen Weiterbildung Modul A und B befinden.

Die Platzzahl im EMO ist beschränkt. Deshalb kann es vorkommen, dass Lehrpersonen auf die Warteliste gesetzt werden müssen, obwohl sie die Voraussetzungen erfüllen. Lehrpersonen auf der Warteliste werden im kommenden Jahr prioritär behandelt.

Wie funktioniert die Anmeldung?

Da es sich um eine obligatorische Weiterbildung handelt, werden die Lehrpersonen vom VSA bestimmt. In der vom VSA geführten Datenbank ist ersichtlich, wer die Voraussetzungen erfüllt und das EMO noch nicht besucht hat. Die Koordinationsperson muss also die Lehrpersonen nicht extra anmelden. Wichtig ist, dass die Lehpersonen von der Koordinationsperson aufgefordert werden, sich die EMO-Daten provisorisch frei zu halten.

- Das VSA gibt die EMO Daten an der BIV bekannt (siehe auch HSK-Terminblatt).
- Die neuen Lehrpersonen reservieren sich provisorisch die EMO Tage.
- Das VSA erstellt die EMO Liste mit den Lehrpersonen, die auf der Warteliste sind.
- Die Koordinatoren reichen die Nachweise der neuen Lehrpersonen bis spätestens am 15. November ein.
- Das VSA bereinigt die Datenbank der Lehrpersonen bis Anfang Dezember.
- Das VSA stellt die definitive Liste der Lehrpersonen zusammen und berücksichtigt dabei die Lehrpersonen auf der Warteliste. Anschliessend gibt das VSA die Teilnehmerliste für das EMO der PHZH weiter.

- Die PHZH verschickt die verbindliche Einladung für die Lehrpersonen via Koordinationsperson anfangs Januar.
- Die Koordinationsperson leitet die Einladung umgehend an ihre Lehrpersonen weiter, damit sich diese organisieren können. Die Teilnahme ist verbindlich.
- Im Falle einer Nicht-Teilnahme, muss die Koordinationsperson umgehend das VSA und die PHZH informieren und die Abmeldung begründen.
- Das EMO startet jeweils Ende Februar, Anfangs März

Der Besuch der BIV und des EMO gehören wie die Deutsch- und Lehrnachweise zum obligatorischen Teil und dienen der Qualitätssicherung des anerkannten HSK-Angebots.

Jährlicher Weiterbildungsanlass

Um was geht es?

Am jährlichen Weiterbildungsanlass erhalten HSK-Lehrpersonen im Kanton Zürich Anregungen zu aktuellen pädagogisch-didaktischen Themen. Es besteht die Gelegenheit zur Vernetzung und zum Austausch.

Für wen?

- Für alle HSK-Lehrpersonen des Kantons Zürich.

Wie funktioniert die Anmeldung?

Die Anmeldung geschieht über die Webseite der PH Zürich.

HSK-Weiterbildungsmodule

Die PHZH bietet im Auftrag des VSA subventionierte Weiterbildungsmodule speziell für HSK-Lehrpersonen an. Die Module ermöglichen es HSK-Lehrpersonen, ihre pädagogisch-didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Im Fokus stehen Qualitätsanforderungen an den HSK-Unterricht im mehrsprachigen Kontext und die Spannungsfelder, die sich daraus ergeben.

Modul A behandelt wichtige Grundlagen für einen professionellen HSK-Unterricht.

Modul B ermöglicht jedes Jahr die Vertiefung in einen neuen pädagogisch-didaktischen Schwerpunkt.

Beide Module richten sich an alle HSK-Lehrpersonen von anerkannten Trägerschaften. Sie sollen insbesondere den HSK-Lehrpersonen ohne Lehrnachweis den Besuch der geforderten pädagogischen Weiterbildung kostengünstig ermöglichen. Diese haben daher bei der Anmeldung Vorrang. Voraussetzung für eine Anmeldung sind Deutschkenntnisse ab Niveau B1.

Die Module können einzeln oder als Gesamtpaket besucht werden. Die Präsenzzeit beschränkt sich bei Modul A auf 6 Vormittage über 6 Monate sowie einen Einführungsabend, bei Modul B auf 3 Vormittage über 4 Monate. Der Unterricht wird durch selbstorgansiertes Lernen individuell und in Gruppen ergänzt. Jedes Modul ergibt 1.5 ECTS Punkte, welche europaweit gültig sind.

Die Weiterbildungen werden jeweils im Juni angekündigt und starten im Spätherbst, bzw. im Frühling eines neuen Schuljahres.

Besuchen HSK-Lehrpersonen ohne Lehrbefähigung beide Module innerhalb eines Jahres, wird dies als Nachweis für die erforderlichen 10 Tage pädagogische Weiterbildung vom VSA anerkannt.



Anhang

Aufgaben für Koordinationspersonen bei Eintritt oder Wiedereintritt einer HSK-Lehrperson

Wann	Was	Wie
beim Eintritt August bis Oktober	Überprüfen Qualifikation als HSK-Lehrperson im Kanton Zürich	Die Trägerschaft setzt Lehrpersonen ein, die folgende Qualifikationen vorweisen: - Lehrdiplom (oder Bachelor mit mindestens 10 Tagen pädagogische Weiterbildung) - Deutschkompetenzen ab Niveau B1
	Informieren	Neue HSK-Lehrpersonen über ihre Rechte und Pflichten informieren.
	Erfassen im Online-Stundenplan	Die neue Lehrperson im Online-Stundenplan erfassen und Kurs zuteilen. Die vorhandenen Nachweise als Kopie an das VSA schicken, an ikp@vsa.zh.ch.
	Einladen zur Begrüssungs- und Informationsveranstaltung BIV	Die Einladung vom Volksschulamt für BIV an die neuen Lehrpersonen weiterleiten und sie darauf hinweisen, dass BIV obligatorisch ist. Abmeldungen müssen zwingend begründet werden.
bis spätestens 15. November	Einsenden Nachweis	Fehlende Nachweise zur Qualifikation der Lehrpersonen dem VSA schicken, an ikp@vsa.zh.ch.
	Verlängerung beantragen	Wenn Nachweise fehlen, Verlängerung um 12 Monate beim VSA beantragen.
Dezember/Januar	Einladen Einführungsmodul EMO	 Die Einladung von der PHZH an die HSK-Lehrperson weiterleiten. Sicherstellen, dass sie teilnehmen. Bei Verhinderung möglichst rasch Abmeldung dem VSA und der PHZH melden und begründen.

Informationen und Adressen

Nützliche Links zu HSK, Mehrsprachigkeit und Volksschule

Alle öffentlichen Informationen zu HSK auf der kantonalen Website:



■ III www.zh.ch/hsk

V.211.017/113K

Online-Stundenplan:



■ 【本画 www.hsk-kantonzuerich.ch

Materialien für den herkunftssprachlichen Unterricht:

In Kooperation mit Fachexpertinnen und -experten sowie HSK-Lehrpersonen hat die PHZH Handbücher für HSK-Lehrpersonen entwickelt. Alle didaktischen Materialien sind online und mehrsprachig abrufbar. Mit einer spezifischen Suchfunktion können konkrete Unterrichtsvorschläge heruntergeladen werden.



■ 機器
www.myheritagelanguage.com

Umfassende Informationen für Trägerschaften von HSK-Kursen (Gründung Elternverein, Statuten, Anstellung Lehrpersonen, Finanzielles etc.)



www.hsk-info.ch

Mehrsprachige Bibliotheken:



www.interbiblio.ch



www.bibliomedia.ch



www.pbz.ch/hardau



www.kanzbi.ch

Datenbank HSK ganze Schweiz:



www.edk.ch/dyn/19191.php

Institut für Mehrsprachigkeit:



www.institut-mehrsprachigkeit.ch/de/IFM_

Weiterbildungen für Lehrpersonen an der PHZH:

Allgemeine Weiterbildungen (z. B. als Klassenassistenz):



www.phzh.ch/de/Weiterbildung/volksschule

Veranstaltungen zu QUIMS (Qualität an multikulturellen Schulen):



www.wiki.edu-ict.zh.ch/quims/index

Schulferien, unterrichtsfreie Tage der Volkschule:



www.zh.ch/schulferien

Lehrplan der öffentlichen Volksschule:



www.zh.ch/lehrplan

Intranet für HSK-Lehrpersonen und Koordinationspersonen

Auf dem Online-Stundenplan befindet sich ein Intranet. Zu diesem haben alle Lehrpersonen und Koordinationspersonen Zugang, welche in der VSA Datenbank aktiviert sind. Sie finden dort nützliche Dokumente, wie diesen Leitfaden.

Login: www.hsk-kantonzuerich.ch/admin

Benutzername: eigene E-Mailadresse

Passwort: hsk_intranet

Die Liste der Koordinationspersonen finden Sie ebenfalls im Intranet oder auf dem öffentlich zugänglichen Online-Stundenplan

www.hsk-kantonzuerich.ch

Adressen und Kontakte

Bei Fragen erhalten Sie hier Unterstützung:

Volksschulamt Kanton Zürich (VSA)

Sektor Interkulturelle Pädagogik Kantonale HSK-Fachverantwortliche Walchestrasse 21 8090 Zürich Tel. 043 259 22 64

E-Mail: ikp@vsa.zh.ch

HSK-Administration Walchestasse 21 8090 Zürich Tel. 043 259 22 86 E-Mail: ikp@vsa.zh.ch

Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) www.phzh.ch

Dozentin Zeliha Aktas Lagerstrasse 2 8090 Zürich Tel. 043 305 59 54

E-Mail: zeliha.aktas@phzh.ch

Administration Corinne Stauber Lagerstrasse 2 8090 Zürich Tel. 043 305 59 23

E-Mail: corinne.stauber@phzh.ch